

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Bracha K [REDACTED],

Nach A[REDACTED]-R[REDACTED] Straße [REDACTED], H[REDACTED] (I[REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. November 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

F U N D I R

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Offen bleibt, ob die im Dezember 1965 von der USt und im September 1966 von dem Rechtsanwalt Dr. Dr. BUNN eingereichten Globalanmeldungen mangels Vollmacht unwirksam sind. Die Klägerin ist mit dem Anspruch auf Elternrente (§§ 15, 17 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 ZPO-Schluss in Verbindung mit § 190 a Abs. 1 ZPO ausgeschlossen.

Einmal hat sie bis 31. März 1967 aus der Vielzahl der angemeldeten Ansprüche den Lebensschadensanspruch nicht als den bezeichnet, über den erneut entschieden werden soll (vgl. BGH RnW 1978, 67 m.v.N.). Die Angaben im Eingang der

- 3 -

Gleichenanmeldung vom 30. September 1966 bezeichneten die
frühere Entschädigungssache und dienten damit der Zuord-
nung des Schriftstückes zu einem bestimmten Aktenvergang,
nicht aber der Hervorhebung eines Einzelanspruchs aus der
Vielschl der nachfolgend aufgeführten Ansprüche und Überlei-
tungs- oder Angleichungsrechte.

Zum anderen fehlte es auch an der erforderlichen
Erläuterung des Überleitungsgrundes (vgl. BVerfGE 1978,
75). Sie kam erst nach Ablauf der Frist ein (Schriftsatz
vom 4. April 1975).

Mei

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)